

Gesetzentwurf

Hannover, den 25.04.2023

Fraktion der CDU

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes**

Artikel 1

§ 10 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 403), erhält folgende Fassung:

„4Anstelle einer Person nach Satz 3 kann eine Person eingesetzt werden, die zum Führen der Berufsbezeichnung ‚Rettungsassistentin‘ oder ‚Rettungsassistent‘ berechtigt ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass und Ziel des Gesetzes**

Seit Jahren bemängeln Rettungsdienste ebenso wie große Teile der Wirtschaft einen zunehmenden Personal- und Fachkräftemangel. Dabei spielen der demografische Wandel, stetig steigende Vorhaltungen im Rettungsdienst, aber auch die Abwanderung aus dem Rettungsdienst in andere Berufe eine zunehmende Rolle. Dies führt auch dazu, dass Qualitätsstandards bei der beruflichen Ausbildung der auf den Einsatzfahrzeugen tätigen Personen zunehmend schwerer gewährleistet werden können. So fordert die aktuelle Gesetzeslage, dass ein Rettungswagen in der Regel mit einer Person zu besetzen ist, die mindestens zum Führen der Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterin“ oder „Notfallsanitäter“ berechtigt ist. In Ausnahmefällen kann auch eine Person eingesetzt werden, die zum Führen der Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ berechtigt ist. Diese Ausnahmeregelung ist jedoch bis zum 31.12.2023 befristet. Danach muss ein Rettungswagen zwingend mit einer Notfallsanitäterin oder einem Notfallsanitäter besetzt sein.

Schon jetzt ist erkennbar, dass die zwingende gesetzliche Vorgabe, dass ab dem 01.01.2024 Rettungswagen mit mindestens einer Person besetzt sein müssen, die die Berufsbezeichnung „Notfallsanitäterinnen“ oder „Notfallsanitäter“ führen, nicht verlässlich einzuhalten ist. Es gibt in Niedersachsen nicht genügend ausgebildete Notfallsanitäterinnen oder Notfallsanitäter, sodass letztlich die konkrete Gefahr besteht, dass nicht mehr alle nach den jeweiligen Bedarfsplänen erforderlichen Rettungswagen wegen Mangels an qualifiziertem Personal eingesetzt werden dürfen und kommende benötigte Steigerungen in der Vorhaltung nicht vollständig oder nicht rechtzeitig umgesetzt werden können.

Um das Einsatzmittel des Rettungswagens auch nach dem 01.01.2024 im erforderlichen Umfang für die Notfallpatientinnen und Notfallpatienten vorhalten zu können, ist die Übergangsvorschrift des § 10 Abs. 2 Satz 4 ersatzlos zu streichen. Stattdessen muss es auch nach dem 01.01.2024 möglich sein, dass gut qualifizierte und erfahrene Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten ergän-

zend zu den Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern weiterhin auf dem Rettungswagen eingesetzt werden können.

II. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung:

Keine.

III. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderung und Familien

Der Gesetzentwurf wirkt sich auf die angesprochenen Personengruppen nicht unterschiedlich aus.

IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Mit der Neufassung des Satzes 4 in § 10 Abs. 2 soll die bedarfsgerechte Funktionsfähigkeit des Rettungsdienstes im Bereich des Einsatzes von Rettungswagen auch über den 31.12.2023 hinaus gesichert werden. Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, die über die entsprechende Berufsausbildung verfügen, sollen auch zukünftig anstelle einer Notfallsanitäterin oder eines Notfallsanitäters tätig werden dürfen. Zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung im öffentlich organisierten Rettungsdienst müssen die Leistungserbringer zwingend die rechtliche Grundlage erhalten, die qualifizierten, langjährig erfahrenen und jährlich fortgebildeten Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten auch zukünftig auf dem Rettungswagen einsetzen zu dürfen.

Mit dem Gesetz vom 29.06.2022 wurde die Frist, bis zu deren Ablauf auf dem Rettungswagen anstelle einer Notfallsanitäterin oder eines Notfallsanitäters eine Rettungsassistentin oder ein Rettungsassistent eingesetzt werden kann, um ein Jahr bis zum 31.12.2023 verlängert. Die Begründung dafür war eine Vermeidung von Engpässen in der Ausbildung und beim vorhandenen Personal. Der Gesetzgeber ging seinerzeit davon aus, dass bis zum Fristablauf nahezu alle Rettungsassistentinnen oder Rettungsassistenten, die auf Rettungswagen eingesetzt werden, einen Ergänzungslehrgang und eine Ergänzungsprüfung nach § 32 Notfallsanitätergesetz absolviert haben werden. Diese Erwartung ist jedoch nicht eingetreten, im Gegenteil. Der Fachkräftemangel im Rettungsdienst macht sich inzwischen an allen Stellen bemerkbar. Daher ist es wichtig, dass noch vorhandene qualifizierte Personal auch weiterhin flexibel einsetzen zu können, um die Funktionsfähigkeit und die Qualität des Rettungsdienstes in Niedersachsen nicht zu gefährden.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin